

Judith Becker

## Reformierter »Gemeindeaufbau« in Westeuropa

### Zur Verbreitung calvinischer Ekklesiologie

Die calvinische Ekklesiologie hat sich in so viele Orte und Länder Europas verbreitet, dass man von einem rechten »Siegesszug« sprechen kann. Andere reformierte Ansätze von Gemeindeaufbau waren wesentlich weniger erfolgreich, wurden an einzelnen Orten oder zu bestimmten Zeiten verwirklicht, und nur wenige Einzelzüge ihrer Ekklesiologie verbreiteten sich im reformierten Raum. Bei Calvins Ekklesiologie sah das anders aus. Und doch wurde sie – auch aufgrund der unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Hintergründe in den Ländern und Gemeinden – nicht überall auf dieselbe Weise umgesetzt. Die Genfer Gemeindeordnung war nur ein Modell unter mehreren und unterschied sich deutlich von der französischen Kirchenordnung, den niederländischen Ansätzen, wie sie auf der Emdener Synode von 1571 festgehalten wurden, oder den Ordnungen der von Calvin unmittelbar beeinflussten Fremdenkirchen.

Wieso kann man dennoch in allen Fällen von calvinischer Ekklesiologie sprechen? Was ist das »Calvinische« an der Ekklesiologie, und wie wurde es verbreitet? Um diese Fragen zu beantworten, soll zunächst aus Calvins Ekklesiologie das spezifisch Calvinische herausgearbeitet werden. Sodann wird dies in einem zweiten Schritt mit der Verwirklichung in den verschiedenen kirchlichen und politischen Kontexten verglichen. Als Beispiele dienen hier die von Calvin gegründete Straßburger französische Fremdenkirche, die unter Calvins Freund und Schüler Nicolas des Gallars neu errichtete französische Fremdenkirche London und die entstehende reformierte Kirche Frankreichs. Dabei soll nicht nur nach der Gemeindeordnung gefragt werden, sondern tatsächlich nach dem »Gemeindeaufbau«.

### 1. Calvins Ekklesiologie

Drei Fragen müssen in Bezug auf den Gemeindeaufbau gestellt werden: Was ist Gemeinde? Wer gehört zur Gemeinde? Und: Wie wird Gemeinde erbaut? Wie ist sie aufgebaut, was ist ihre Struktur? Und wie sollen die Gemeindeglieder erbaut und in ihrem Glauben gestärkt werden? Calvin äußert sich so-

wohl theoretisch zu diesen Fragen, insbesondere in der *Institutio Christianae Religionis*, als auch praktisch in seinen Gemeinde- und Gottesdienstordnungen sowie den Katechismen. Die beiden Ebenen müssen bei Calvin unterschieden werden, denn in der *Institutio* legt er allgemeine Überlegungen dar, in den Genfer Ordnungen zeigt er eine mögliche – die in Genf mögliche – Verwirklichung auf<sup>1</sup>.

Auf die Frage »Was ist Gemeinde?« gibt es zwei Antwortebenen. Zum einen antwortet Calvin ähnlich wie die *Confessio Augustana* und alle Reformatoren: Kirche ist dort, wo das Wort rein gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden<sup>2</sup>. Zum anderen kann er mit Blick auf die Funktion der Kirche antworten: Kirche ist der Leib Christi, der Weg zum Heil für die Menschen und besteht zur Ehre Gottes. Kirche ist die Mutter und Erzieherin der Kinder Gottes bis zu deren Erwachsensein im Glauben<sup>3</sup>. Calvin bezeichnet sie als »Mutter«, weil sie den einzigen Weg ins Leben für die Menschen darstelle<sup>4</sup>. »Extra ecclesiam nulla salus«<sup>5</sup> gilt nicht aufgrund der Institutionalität der Kirche, sondern weil sie die Menschen auf ihrem Weg zum Heil anleitet und erzieht. Das Teilhaben an der Kirche hält die Menschen in Gemeinschaft mit Gott<sup>6</sup>.

Dies geschieht einerseits durch Leben und Ordnung der Kirche, andererseits durch ihre Schlüsselgewalt. Nur in der Kirche kann der Mensch Sündenvergebung erlangen, und nur durch die Sündenvergebung erlangt er Zugang zur Kirche und zu Gottes Reich, denn die Vergebung der Sünden wird

- 
- 1 Andere Reformatoren verbanden die Ordnung mit theologischen Erklärungen. So integrierte z. B. der polnische Reformator Johannes a Lasco die theoretischen Erläuterungen in seine Kirchenordnung, vgl. Johannes a LASCO, *Forma ac ratio tota ecclesiastici Ministerii, in peregrinorum, potissimum vero Germanorum Ecclesia: instituta Londini in Anglia, per Pientissimum Principem Angliae etc. Regem EDVARDVM, eius nominis Sextu: Anno post Christum natum 1550. Addito ad calcem libelli Priuilegio suae Maiestatis*, Frankfurt 1555, in: Abraham KUYPER (Hg.), *Joannis a Lasco Opera tam edita quam inedita duobus voluminibus comprehensa*, Bd. II, Amsterdam u. a. 1866, S. 1–283.
  - 2 Kirchenzucht ist bei Calvin eigentlich keine »nota ecclesiae«. Vgl. aber Ioannes Calvinus Iacobo Sadoletto Cardinali, *Salutem*, in: CO 5 (CR 33), Sp. 385–416, hier: Sp. 394. Dort stellt er sogar Überlegungen an, auch den Gottesdienst zu den Kennzeichen der Kirche hinzuzufügen.
  - 3 Vgl. Inst. 4, 1.1. Als Referenzwerk gilt hier die letzte lateinische Ausgabe der »Institutio« von 1559 (nach OS 3–5).
  - 4 Vgl. Inst. 4, 1.4.
  - 5 Vgl. Sancti Cypriani Episcopi *Epistularium*, hg. v. Gerardus F. DIERCKS (CChr. SL III C), Turnolt 1996, 55 (Ep. 73): »quia salus extra ecclesiam non est«.
  - 6 Vgl. Inst. 4, 1.3. Im Genfer Katechismus von 1545 betont Calvin Heiligkeit und Gemeinschaft in der Kirche, vgl. ders., *Catechismus Ecclesiae Genevensis, hoc est formula erudiendi pueros in doctrina Christi*. Argentorati 1545, in: OS 2, S. 59–157, hier: S. 88–90. Auf dieser Grundlage erklärt Matthias Freudenberg Calvins Ekklesiologie aus seiner Erwählungslehre, vgl. Matthias FREUDENBERG, *Calvin und die Entwicklung des reformierten Verständnisses der Kirche*, in: Ders./Jan Marius Jacob LANGE VAN RAVENSWAAY (Hg.), *Calvin und seine Wirkungen*. Vorträge der 7. Emdener Tagung zur Geschichte des reformierten Protestantismus, Neukirchen-Vluyn 2009, S. 59–78, hier: S. 60.

durch Predigt und Sakramente – die eigentliche Definition der Schlüsselgewalt – ausgeteilt. Durch fortdauernde Sündenvergebung – durch weitere Predigten und den Sakramentsempfang – wird der Mensch in der Kirche erhalten<sup>7</sup>.

Die Kirche ist der Leib Christi, Christus das alleinige Haupt. Weil Christus einer ist, so muss auch die Kirche eine sein, die katholische, allumfassende Kirche, unsichtbar bei Gott und in ihrer sichtbaren Form *ecclesia permixta*<sup>8</sup>. In ihren beiden Seinsweisen, als sichtbare und unsichtbare Kirche, müssen die Menschen sie anerkennen<sup>9</sup>. Keiner hat das Recht, sich aufgrund der Mängel der sichtbaren Kirche oder einzelner ihrer Glieder von ihr abzuspalten, kein Einzelner darf andere aufgrund ihres Verhaltens aus der Kirche ausschließen<sup>10</sup>.

Dies ist Calvins Grunddefinition von Kirche: Kirche ist als Leib Christi Mutter und Erzieherin der Menschen auf ihrem Weg zum Heil. Sie besteht dort, wo das Evangelium rein gepredigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Das Fundament der Kirche ist – nach Paulus – ein Gott, ein Glaube, eine Taufe; ihre Glieder sind untereinander in Christus verbunden<sup>11</sup>.

Auf die Frage, wer zur Kirche gehört, antwortet Calvin zunächst und eindringlich: Wir wissen es nicht<sup>12</sup>. Nur Gott weiß, wer zur wahren Kirche gehört. Für die Menschen hat Gott allerdings Kennzeichen eingesetzt, an denen sie die Mitglieder der Kirche erkennen können: das Glaubensbekenntnis, den Lebenswandel und die Sakramente. Wer zur Kirche gehören möchte, muss das Bekenntnis ihres Glaubens ablegen und die Sakramente empfangen, und zwar regelmäßig. Auch an seinem Lebenswandel wird man ihn als Mitglied der Kirche erkennen – und nebenbei ist der Lebenswandel eine Voraussetzung für den Sakramentsempfang. Dabei stehen für Calvin – neben allem, was in den Pastoralbriefen über den rechten Lebenswandel von Christen gesagt ist – Sündenbekenntnis und Demut im Vordergrund. Der gesamte Aufbau der Kirche soll der Übung im »Joch der Bescheidenheit«, der eigenen Demut und damit letztlich der Ehre Gottes dienen<sup>13</sup>.

Die Frage »Wie wird Gemeinde erbaut?« ist die umfassendste; mit ihr beschäftigen sich Kapitel 3 bis 19 des vierten Buchs der *Institutio*. Calvins Gemeindeaufbau konzentriert sich um zwei Zentren: den Gottesdienst und

---

7 Vgl. Inst. 4, 1.20–1.22.

8 Vgl. Inst. 4, 1.2.

9 Vgl. Inst. 4, 1.7.

10 Vgl. Inst. 4, 1.10–1.17.

11 Vgl. Inst. 4, 2.5. Vgl. Eph 4,5.

12 Vgl. Inst. 4, 1.8.

13 Vgl. Inst. 4, 1.6 (Deutsche Übersetzung: Johannes CALVIN, Unterricht in der christlichen Religion. *Institutio christianae religionis*, nach der letzten Ausgabe übers. u. bearb. v. Otto WEBER, Neukirchen-Vluyn 1988, so auch im Folgenden).

die Kirchenordnung. Ersterer trägt zur Erbauung bei, letztere zum Aufbau. Beides kann jedoch nicht voneinander getrennt werden.

Die Kirche wird nicht anders als durch die äußerliche Predigt erbaut, und die Heiligen sind durch kein anderes Band miteinander zusammengehalten, als wenn sie einhellig lernend und weiterschreitend die Ordnung der Kirche wahren, die Gott vorgeschrieben hat<sup>14</sup>.

Dabei sind beide, Gottesdienst und Kirchenordnung, eng miteinander verbunden. Die Kirchenordnung erhält die Gemeinde durch äußere Regeln im Leben, das wahrhaft Gott dient, so wie die Predigt sie innerlich aufbaut und stärkt und sie dadurch ebenfalls im Leben erhält.

Zur Predigt gehören alle Gottesdienste, auch die Fast- und Bettage, sowie die Sakramente. Dies alles, recht und regelmäßig durchgeführt, bildet das Zentrum des gemeindlichen Lebens. Bei der Kirchenordnung sind vor allem zwei Aspekte von Bedeutung: die Ämter in der Gemeinde und die Kirchenzucht. Sie sind für den Gemeindeaufbau unabdingbar.

Zur Kirchenordnung äußert sich Calvin in der *Institutio* wesentlich ausführlicher als zu Predigt und Gottesdienst. Der Inhalt der Predigt ist durch das Evangelium festgelegt; der Gottesdienst konzentriert sich auf die Predigt. Einzig die Sakramente, die in ihrer doppelten Funktion als sichtbares Wort und als kirchenordnende Handlungen eine Verbindung zwischen Predigt und Kirchenordnung darstellen, werden in der *Institutio* detailliert behandelt.

Calvin beginnt seine Ausführungen zur Ämterlehre mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Gott die Herrschaft in der Kirche innehat. Er übt sie durch sein Wort aus, die Menschen vertreten ihn nur. Damit zeigt Gott erstens seine Liebe zu den Menschen. Er zeigt den Wert, den er ihnen beimisst, darin, dass er sie zu seinen Stellvertretern macht. Er ermöglicht ihnen zweitens die Übung der Demut, indem sie sich anderen Menschen unterordnen sollen, und wehrt drittens Selbstgenügsamkeit und Individualismus, denn die Ausübung der Ämter soll der Aufrechterhaltung der gegenseitigen Liebe dienen. Und schließlich erweist sich in der Ämterordnung, dass die Menschen aufeinander angewiesen sind. So ist der Dienst von Menschen in der Gemeinde »das wichtigste Band« der Einheit der Kirche<sup>15</sup>.

Wie viele Ämter es in der Kirche geben soll, definiert Calvin nicht ganz eindeutig. Manchmal sind Hirten, Älteste, Lehrer und Diakone in vier Ämter unterteilt, es kann aber auch drei Ämter geben. Dann werden entweder Pastoren und Älteste zu einem Amt zusammengefasst oder Pastoren und Leh-

---

<sup>14</sup> Inst. 6, 1.5.

<sup>15</sup> Vgl. Inst. 6, 3.1f.

rer<sup>16</sup>. Alle drei Varianten sind für Calvin denkbar, denn weder die Bibel noch die Alte Kirche geben hier eindeutig Auskunft. Wichtig ist, dass die Ämter in ihren Grundformen bestehen, die »Regierer«, Pastoren und Älteste, die Lehrer und die Diakone; dass es ein Aufsichtsamt gibt, die Amtsträger, die Predigt und Sakramente verwalten; dass die Lehre und auch der Dienst an den Armen gesichert sind.

Ebenso uneindeutig ist Calvin bei der Frage nach dem Wahlmodus. Die Gemeinde muss in die Wahl einbezogen sein; auf welche Weise dies geschieht, bleibt offen, weil die Bibel keine eindeutige Regel vorgibt<sup>17</sup>. Wichtig ist aber, dass die Wahl in gottesfürchtigem Ernst, mit Fasten und Beten durchgeführt wird, sodass auch Gott bei der Wahl um seine Anwesenheit angerufen wird<sup>18</sup>. Die Wahlleitung liegt bei den Pastoren, nie darf ein Einzelner alleine über seinen Kollegen oder Nachfolger entscheiden. Immer muss die ganze Kirche an der Wahl beteiligt sein, und sei es durch schweigendes Bestätigen der ausgewählten Person<sup>19</sup>. Eine aktive Wahl durch das ganze Kirchenvolk hält Calvin für schwierig, weil dabei nur selten eine Einstimmigkeit erzielt werden könne, die doch für die Wahl notwendig sei<sup>20</sup>.

Die Ordination, bei der der Gewählte Gott zum Opfer dargebracht bzw. in seinen Dienst gestellt wird, geschieht durch Handauflegung durch einen oder mehrere Pastoren. Dies gilt für Pfarrer ebenso wie für Älteste und Diakone<sup>21</sup>.

Bei der Rechtsprechung der Kirche, welche in erster Linie in der Sittenzucht besteht, müssen zwei grundlegende Aspekte beachtet werden<sup>22</sup>: Die geistliche Rechtsprechung ist eindeutig von der weltlichen Rechtsprechung zu unterscheiden. Sie hat kein Schwertrecht, keine Befehlsgewalt und will nicht gegen den Willen des Betroffenen strafen. Auch ihre strengste Strafe, der Bann, wird einzig durch das Wort durchgeführt.

---

16 Vgl. Inst. 4, 3.4–3.6 und 4.1–4.3. 1538, als Calvin nach Straßburg kam, veröffentlichte Bucer sein Werk »Von der waren Seelsorge«. Dort unterscheidet er drei Ämter – Hirten, Lehrer und Diakone –, die er wiederum zu den zwei Ämtern der Seelsorge und der Diakonie zusammenfasst. Die Dreiteilung der Ämter ist möglicherweise für Calvin vorbildlich geworden. Vgl. Martin BUCER, Von der waren Seelsorge und dem rechten Hirtendienst, wie derselbige in der Kirchen Christi bestellet und verrichtet werden solle, 1538, in: BDS 7, S. 67–245, hier: S. 120. Vgl. auch Willem VAN 'T SPIJKER, The Ecclesiastical Offices in the Thought of Martin Bucer, Leiden u. a. 1996. Zur Bedeutung von Calvins Aufenthalt in Straßburg für seine theologische Entwicklung vgl. den Beitrag von Matthieu ARNOLD, Johannes Calvin 1538–1541. Ein fruchtbares Exil in Straßburg, in diesem Band, sowie ders., Straßburg, in: Herman J. SELDERHUIS (Hg.), Calvin Handbuch, Tübingen 2008, S. 37–43.

17 Vgl. Inst. 4, 3.13.

18 Vgl. Inst. 4, 3.12.

19 Vgl. Inst. 4, 3.15.

20 Vgl. Inst. 4, 4.12.

21 Vgl. Inst. 4, 3.16, 4.14f.

22 Vgl. Inst. 4, 11.1–11.6.

Die geistliche Rechtsprechung muss durch die rechtmäßige Versammlung durchgeführt werden, nicht durch Einzelne. In gewisser Weise soll wie bei der Wahl der Amtsträger die gesamte Gemeinde in die Zuchtübung einbezogen sein, aber wie bei den Wahlen sieht Calvin an erster Stelle die Amtsträger, die Versammlung der Ältesten, in der Pflicht. Wie in der Stadt der Stadtrat, so soll auch in der Gemeinde ein Gremium die Geschicke der Kirche leiten.

Die Kirchenzucht nun besteht zum einen in der Schlüsselgewalt und in der geistlichen Rechtsprechung<sup>23</sup>. Ihre Schritte sind bei verborgenen Sünden nach Mt 18 die persönliche Ermahnung durch einzelne, auch Gemeindeglieder, die Ermahnung vor Zeugen, die Ermahnung vor der Versammlung der Ältesten und zuletzt die Exkommunikation. Öffentliche Sünden müssen sofort auch öffentlich bestraft werden, ggf. mit einem zeitweiligen Abendmahlsausschluss<sup>24</sup>. Der Bann darf nur unter Vorwissen, mit Zustimmung der ganzen Gemeinde und in ihrem Beisein durchgeführt werden. Im »gemessenen Ernst« bei der Durchführung der Exkommunikation sollen Gegenwart und Leitung Christi deutlich werden<sup>25</sup>.

Zwei Punkte sind Calvin bei der Kirchenzucht wichtig: Sie bildet erstens kein endgültiges Urteil über den Ausgestoßenen. Immer besteht die Möglichkeit zur und Hoffnung auf Umkehr, auf die auch die Amtsträger hinarbeiten sollen. Das endgültige Urteil über Heil oder Unheil eines Menschen liegt bei Gott, auch wenn mit dem Ausschluss aus der Gemeinde die – zumindest vorläufige – Ausstoßung aus dem Reich Gottes einhergeht.

Zweitens soll die Kirchenzucht immer so durchgeführt werden, dass sie Frieden und Einheit in der Kirche nicht stört. Im Zweifelsfall ist es besser, einen schlechten Menschen in der Kirche zu ertragen als sich abzuspalten und die Eintracht in der Kirche, in dem einen Leib Christi, aufzulösen<sup>26</sup>.

---

23 Auf den großen und gut untersuchten Themenkomplex der Verwirklichung der calvinistischen Kirchenzucht kann hier nicht näher eingegangen werden. Vgl. aber exemplarisch Robert M. KINGDON, *Calvin et la discipline ecclésiastique*, in: BSHPF 155 (2009), S. 117–126; ders., *The Control of Morals in Calvin's Geneva*. In honor of Harold J. Grimm, in: Lawrence P. BUCK / Jonathan W. ZOPHY (Hg.), *The Social History of the Reformation*, Columbus 1972, S. 3–16; ders., *Adultery and Divorce in Calvin's Geneva*, Cambridge/London 1995; Jeffrey R. WATT, *Women and the Consistory in Calvin's Geneva*, in: SCJ 24 (1993), S. 429–439; Heinz SCHILLING, *Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung: Die calvinistische presbyteriale Kirchenzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert*, in: Georg SCHMIDT (Hg.), *Stände und Gesellschaft im alten Reich*, Stuttgart 1989, S. 265–302, sowie die Beiträge in Raymond A. MENTZER (Hg.), *Sin and the Calvinists. Morals Control and the Consistory in the Reformed Tradition*, Kirksville 1994. Einen Überblick bietet Philip BENEDICT, *Christ's Churches Purely Reformed. A Social History of Calvinism*, Hew Haven/London 2002.

24 Vgl. Inst. 4, 12.2–12.4 und 12.6.

25 Vgl. Inst. 4, 12.7.

26 Vgl. Inst. 4, 12.11.

Ein anderer Teil der Kirchenzucht betrifft das Fasten, besondere Gebete und andere Übungen der Demut. Dass dies beides in einem Kapitel der *Institutio* behandelt wird, zeigt noch einmal, wie sehr die Kirchenzucht im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde verankert ist. Das öffentliche wie private Fasten dient der Selbstdisziplinierung im Blick auf weltliche Wünsche und Lüste, als Zeichen der Demütigung des Menschen vor Gott und zur besseren Vorbereitung auf Gebete und Meditationen<sup>27</sup>. Zumindest die ersten beiden Aspekte hat das Fasten mit der Kirchenzucht gemein<sup>28</sup>.

Die Sakramente bilden als »Zeugnis der göttlichen Gnade gegen uns« und »Bezeugung unserer Frömmigkeit Gott gegenüber«<sup>29</sup>, als äußeres Zeichen und Bestätigung des gepredigten Wortes, ein Bindeglied zwischen Predigt und Kirchenordnung. Deshalb dürfen sie auch nur durch Amtsträger durchgeführt werden; sie sind Teil des kirchlichen Amtes<sup>30</sup>.

Schon in dieser kurzen Zusammenfassung zeigt sich eine Eigenart der calvinischen Ekklesiologie: Sie ist in ihrer theologischen Grundlegung sehr präzise, gibt für die organisatorische Durchführung jedoch nur wenige konkrete Anweisungen.

Diese sind in den Ordnungen, insbesondere der Genfer Gottesdienst- und der Genfer Kirchenordnung nachzulesen. Dabei ist die Genfer Gottesdienstordnung, die 1542 erstmals gedruckt erschien, ausdrücklich als Modell für reformierte Gottesdienste gedacht: »Dieses Buch dient aber nicht nur dem Volk dieser Kirche, sondern auch all jenen, welche wissen wollen, wie das Zusammenkommen der Gläubigen im Namen Jesu Christi gestaltet werden soll«<sup>31</sup>. Die Art der Gottesdienstgestaltung war für Calvin nicht beliebig. Besonders wichtig war ihm der Gesang im Gottesdienst, insbesondere der Psalmen, denn die Melodie »durchstößt das Herz noch viel mehr« als der Text<sup>32</sup>.

Der Predigtgottesdienst bestand aus zwei großen Stücken: den Gebeten und der Predigt; im Abendmahlsgottesdienst, der so häufig wie möglich gefeiert werden sollte, kam die Sakramentsfeier hinzu. Die Konzentration auf die Gebete<sup>33</sup> wird in der Gottesdienstordnung von 1542 besonders deutlich:

27 Vgl. Inst. 4, 12.15.

28 Zuletzt geht Calvin auf die gegenseitige gesonderte Zucht der Amtsträger ein. Sie geschieht in besonderen Versammlungen, in Synoden und Visitationen.

29 Vgl. Inst. 4, 14.1.

30 Vgl. Inst. 4, 15.20.

31 Johannes CALVIN, *La Forme des Prieres et Chantz ecclesiastiques, avec la maniere d'administrer les Sacremens, et consacrer le Mariage: selon la coustume de l'Église ancienne*, 1542, in: OS 2, S. 1–58, hier: S. 15. Übersetzung nach: Johannes CALVIN, *Genfer Gottesdienstordnung (1542)* mit ihren Nachbartexten, bearb. v. Andreas MARTI, in: CStA 2, S. 137–225, hier: S. 155.

32 Vgl. ebd., S. 159. Zitiert nach der Ausgabe von 1545.

33 Auf die Bedeutung eines gesonderten wöchentlichen Bettags weist u. a. hin: Elsie Anne McKEE (Hg.), *John Calvin: Writings on pastoral piety, with a preface by B. A. GERRISH*, New York u. a. 2001, S. 27–29.

Der sonntägliche Predigtgottesdienst begann nach dem Eröffnungsvotum mit einem offenen Schuldbekenntnis. Darauf folgten die Einleitung zur Predigt, Predigt und ausführliche Fürbitten. Erst 1545 kamen Absolution, Dekalog und Vaterunser hinzu, sowie weitere Gesänge und der, leicht modifizierte, Aaronitische Segen<sup>34</sup>.

Bei dieser neueren Form fällt auf, dass der Dekalog in den ersten Gebets- teil und das Vaterunser in den Predigtteil einleitet<sup>35</sup>. Diese beiden Grund- stücke der Schrift und des Bekenntnisses tragen den Gottesdienst, der in de- mütiger Beugung der Menschen vor Gott und in Anerkennung ihrer Schuld sowie der Zusprache der Sündenvergebung wurzelt. Die daraus folgenden Aufforderungen zum rechten Lebenswandel werden in den Fürbitten deutlich.

Die Genfer Kirchenordnung wurde vom Rat erlassen, ist also nicht in je- der Hinsicht als unmittelbare Stimme Calvins zu verstehen. Dennoch gilt es, insbesondere in der zweiten Fassung von 1561, nachdem Calvins inner- städtische Gegner besiegt waren, die große Durchsetzungskraft Calvins fest- zuhalten<sup>36</sup>.

In Genf gab es vier Ämter: Pastoren, Älteste, Lehrer und Diakone. Ihre Aufgaben entsprachen den in der *Institutio* beschriebenen. Ein neuer Pas- tor wurde – nach der Lehr- und Lebensprüfung – von den übrigen Pfarrern gewählt, dem Rat präsentiert und von ihm angenommen und dann der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt. Erst 1560 wurde festgelegt, dass die Gemeinde den Namen des neuen Pfarrers vor der Einführung im Gottes- dienst erfahren sollte, um Zeit zum Einspruch zu haben.

Nun sollten auch die Ältesten der Gemeinde vorgestellt werden; zuvor wa- ren sie vom Kleinen Rat unter Hinzuziehung der Pfarrer ausgewählt und vom Großen Rat bestätigt worden. Dasselbe Wahlverfahren wurde auch für Di- akone angewandt. Das heißt, die Gemeinde hatte in Genf bis 1560 bei den Pfarrwahlen und auch danach noch bei den Ältestenwahlen weniger Mitspra- cherechte, als Calvin ihr in der *Institutio* zugestanden hatte. Zwar bewegte sich die Genfer Ordnung nicht außerhalb des Bereichs der *Institutio*, aber

34 Die so genannten Pseudoromana von 1542, die aber wahrscheinlich nur indirekt, vermittelt über Straßburg und bearbeitet von Pierre Brully, auf Calvin zurückzuführen sind, bieten Va- terunser und Segen, vgl. CALVIN, *La Forme des Prieres*, S. 20, 23. Die Rückführung der Pseu- doromana auf Brully hat herausgearbeitet Markus JENNY, *Die Einheit des Abendmahlsgottes- dienstes bei den elsässischen und schweizerischen Reformatoren*, Zürich u. a. 1968, S. 115.

35 Da sowohl die Pseudoromana als auch die von Poullain 1551 als Calvins Straßburger Litu- rgie veröffentlichte »Liturgia sacra« zumindest Absolution und Dekalog beinhalten, ist zu fra- gen, wieso diese in der Genfer Liturgie von 1542 nicht enthalten sind – oder wieso sie von Calvins Nachfolgern unter seinem Namen stillschweigend eingefügt wurden. Vgl. Valerandus POLLANUS, *Liturgia sacra (1551–1555)*, hg. v. Adriaan Casper HONDERS, Leiden 1970, S. 58–60.

36 Vgl. William G. NAPHY, *Calvin and the consolidation of the Genevan Reformation*, Louisville 2003. Einen Überblick über die Entwicklung in Genf bietet Robert M. KINGDON, *Calvin and Geneva*, in: R. Po-chia HSIA (Hg.), *A Companion to the Reformation World*, Oxford 2004, S. 105–117.



doch an ihrem Rande. Die Gemeinde war wirklich nur passiv, einzig durch Zuhören, an den Amtsbesetzungen beteiligt.

Die Ausführungen zur Kirchenzucht waren größtenteils Konkretisierungen der *Institutio*. Nur ein Punkt soll hier hervorgehoben werden: Ein Beschluss des Großen Rats vom November 1557 über Abendmahlsverächter schrieb vor, dass diese, wenn sie sich als renitent erwiesen, aus der Stadt ausgewiesen werden sollten. Sonst würde der Abendmahlsausschluss, der doch eine Strafe sein sollte, lächerlich gemacht und damit letztlich das Wort Gottes ebenso<sup>37</sup>. Auch in der *Institutio* hatte Calvin gefordert, dass die weltliche Obrigkeit zur Reinerhaltung der Kirche, auch mit dem Schwert, verpflichtet sei, und dass die kirchlichen Amtsträger ihr dabei beistehen müssten<sup>38</sup>. In Genf wurde dieser Grundsatz sehr konkret.

Auch in Bezug auf die Kirchenzucht orientierte sich Calvin damit bei der Umsetzung seiner Ekklesiologie an den Leitungsorganen. Zwar sollte die Gemeinde bei allem beteiligt sein, aber es handelte sich doch um eine passive Beteiligung. Aktiv waren die Obrigkeiten, weltliche wie kirchliche, die sich größtenteils selbst rekrutierten.

Dies hätte, weil es so stark auf die spezifisch Genfer Verhältnisse zugeschnitten war, zu einer Schwächung der Verbreitung calvinischer Ekklesiologie führen können. Immerhin gab es in den meisten Ländern, in die das calvinische Modell des Gemeindeaufbaus exportiert wurde, keine an der reformierten Kirche interessierte Obrigkeit, die ein solches Kirchenmodell hätte durchsetzen können oder wollen. Dennoch trat Calvins Ekklesiologie ihren Siegeszug an, und das lange bevor er sich in Genf endgültig durchgesetzt hatte. Das soll in einem zweiten Teil kurz beleuchtet werden.

## 2. Calvinische Ekklesiologie in französischen Gemeinden

### 2.1 Valérand Poullains *Liturgia sacra* und die französische Flüchtlingsgemeinde in Straßburg

1551 veröffentlichte der französische Flüchtlingspfarrer Valérand Poullain im englischen Exil eine Kirchenordnung als Vorbild für die englische Reformation<sup>39</sup>. Bei der *Liturgia sacra* handele es sich, so Poullain, um die Ord-

37 Vgl. Johannes CALVIN, Les ordonnances ecclésiastiques de 1561, in: CO 10/1, Sp. 93–146, hier: Sp. 118.

38 Vgl. Inst. 4, 11.3.

39 Vgl. Valérand POUILLAIN, *Liturgia sacra, seu ritus ministerii in ecclesia peregrinorum profugorum propter Evangelium Christi Argentinae*. Adiecta est ad finem brevis Apologia pro hac Liturgia, London 1551; verwendete Ausgabe: Valerandus POLLANUS, *Liturgia sacra (1551–1555)*, hg. v. Adriaan Casper HONDERS, Leiden 1970. Zu Poullain vgl. Karl BAUER, Valérand Poul-

nung der französischen Flüchtlingsgemeinde in Straßburg, deren Pfarrer er eine Zeitlang gewesen war und deren Ordnung er deshalb besonders gut kenne und darstellen könne<sup>40</sup>. Poullain nahm ausdrücklich nicht für sich in Anspruch, die Ordnung selbst geschrieben oder verändert zu haben. Der Initiator der Straßburger Ordnung, deren Original nicht überliefert ist, war Johannes Calvin. Poullain war dessen zweiter Nachfolger. Aus der *Liturgia sacra* lässt sich somit einiges darüber lernen, wie Calvin eine Kirche organisierte, deren Gestaltung ganz in seiner Hand lag – zumindest wie er das um 1540 und unter dem starken Einfluss Martin Bucers tat<sup>41</sup>.

Die *Liturgia sacra* besteht aus drei großen Teilen: der ausführlichen Gottesdienstordnung, der Kirchenordnung und dem Bekenntnis der Gemeinde. Auch hier sind wieder die beiden Zentren des Gemeindeaufbaus, der Gottesdienst und die Kirchenordnung, miteinander verbunden. Hinzu kommt als äußeres Zeichen der Gemeindegliederung das Bekenntnis.

Insbesondere die Gottesdienstordnung stellt Poullain sehr ausführlich dar, denn hierin bestehe die wahre Anbetung Gottes<sup>42</sup>. Er betont wie Calvin die Sündhaftigkeit der Menschen, die Notwendigkeit der Demut und die Aufgabe des Heiligen Geistes als Mittler des Worts. Der Ablauf des Gottesdienstes entspricht in weiten Teilen der Genfer Gottesdienstordnung, doch scheinen hier auch nicht-calvinische Teile eingeschlossen zu sein. Dies gilt vor allem für die Lesung der Predigttexte. Diese sollen dem Neuen Testament entnommen werden. Dass diese Bestimmung von Calvin stammt, der seine Hochschätzung des Alten Testaments stets betont hat, scheint unwahrscheinlich.

Auf die Fürbitten folgt bei Poullain das Apostolikum, statt wie in Genf die Vaterunserauslegung. Während des Gebets nach der Predigt sammeln die Diakone Almosen ein. In Genf war die Armenfürsorge nicht in die Liturgie eingebunden.

Größere Unterschiede zwischen Genf und Straßburg, zwischen Poullain und Calvin, tun sich bei der Kirchenordnung auf. Die ganze Gemeinde ist aktiv an der Wahl der Amtsträger beteiligt. Der Kirchenrat, möglicherwei-

---

lain. Ein kirchengeschichtliches Zeitbild aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, Elberfeld 1927; Aart Arnout VAN SCHELVEN, Zur Biographie und Theologie des Valérand Poullain, in: ZKG 47 (1928), S. 227–249, zu seiner Tätigkeit insbesondere in Bezug auf Frankfurt Philippe DENIS, Les églises d'étrangers en Pays Rhénans (1538–1564), Paris 1984, S. 305–353; Judith BECKER, Bekenntnis der Wallonen in Glastonbury (Frankfurt/Main): Poullains »Professio Fidei Catholicae« von 1554 (1552), in: Heiner FAULENBACH/Eberhard BUSCH (Hg.), Reformierte Bekenntnisschriften, Bd. 1/3, Neukirchen-Vluyn 2007, S. 79–104.

40 Vgl. POLLANUS, *Liturgia sacra*, hier: Epistola dedicatoria, S. 44: »[...] itaque mores, ritus ac iudicia sic mihi sunt cognita et perspecta, ut de fide mea nemo hic dubitare debeat«. Im Folgenden werden weitere Zeugen angeführt.

41 Die Straßburger Ordnung wurde vermutlich gedruckt, ist aber nicht überliefert. Vgl. Christian GROSSE, Les rituels de la cène. Le culte eucharistique réformé à Genève (XVI<sup>e</sup>/XVII<sup>e</sup> siècles), Genf 2008, S. 132. Dort auch genaue Ausführungen zur Entwicklung von Calvins Liturgie.

42 Vgl. POLLANUS, *Liturgia sacra*, hier: Epistola dedicatoria, S. 40.

se verstärkt durch die anderen Pastoren der Stadt, schlägt bei der Pfarrwahl zwei oder mehr Kandidaten vor, die ganze Gemeinde gibt ihre Stimme ab<sup>43</sup>. Wenn nötig, soll es zwei oder drei Wahlgänge geben, bis der Mehrheitskandidat feststeht. Eine einstimmige Wahl ist nicht vonnöten. Nach einer Prüfung vor den Ältesten und anderen Pastoren sowie der Vorstellung vor der Gemeinde wird der Gewählte unter Handauflegung in die Gemeinde eingeführt.

Zur Ältestenwahl stellt der Kirchenrat Kandidaten auf, welche der Gemeinde einige Wochen vor der Wahl präsentiert werden. Zur Wahl sind wiederum alle Gemeindeglieder zugelassen. Nach der Wahl wird die Gemeinde um ihre Zustimmung zu den Gewählten gebeten, dann werden sie durch den oder die Pfarrer unter Handauflegung Gott anbefohlen. Die Diakone werden von den Gemeindegliedern vorgeschlagen.

Der Wahlmodus geht also bei allen Amtsträgern über das in der *Institutio* Vorgesehene hinaus. Die Forderung nach Einstimmigkeit ist zugunsten der Gemeindebeteiligung aufgegeben. Die *Liturgia sacra* zeigt somit das andere Ende von Calvins Ekklesiologie: Nicht an den Leitungsorganen, sondern an der Gemeinde orientiert sich diese Ordnung. In ihren Grundbestandteilen und deren Verhältnis zueinander jedoch ähneln sich die Ordnungen. In dieser Hinsicht wird derselbe Ansatz vertreten. Über die theologisch-ekklesiologische Grundlegung erfahren wir in der *Liturgia sacra* nur in den ausführlichen Gebets- und Ermahnungsanleitungen innerhalb der Gottesdienstordnung. Sie entspricht Calvins Ansatz, wie er auch in der *Institutio Christianae Religionis* niedergelegt ist.

Die Frage nach der Kirchenzugehörigkeit beantwortet Poullain wie Calvin, ebenso die Frage nach den grundlegenden Elementen des Gemeindeaufbaus. Differenzen zeigen sich lediglich im Einzelnen. Deshalb kann seine Ordnung bei allen Unterschieden als calvinisch bezeichnet werden.

## 2.2 Nicolas des Gallars' *Forma politiae ecclesiasticae* und die französische Fremdenkirche London

1550 war in London eine niederländisch- und französischsprachige Fremdenkirche gegründet worden, deren erster Superintendent, Johannes a Lasco, eine Kirchenordnung für sie verfasste, die er, versehen mit ausführlichen theologischen Erörterungen, 1555 im Frankfurter Exil veröffentlichte<sup>44</sup>. Der

43 Vgl. POLLANUS, *Liturgia sacra*, hier: De ordine ministrorum, S. 220–225.

44 Vgl. A LASCO, *Forma ac ratio*. Zur Geschichte der Londoner Fremdenkirchen vgl. u. a. Andrew PETTEGREE, *Foreign Protestant Communities in Sixteenth-Century London*, Oxford 1986; Charles G. LITTLETON, *Geneva on Threadneedle Street: The French Church of London and its Congregation, 1560–1625*, PhD diss. University of Michigan 1996; Aart Arnout VAN SCHELVEN, *De Nederduitsche Vluchtelingenkerken der XVI<sup>e</sup> eeuw in Engeland en Duitsland in hunne*

größte Teil der Gemeinde und alle ihre Leiter hatten London unter Maria Tudor verlassen müssen. Im Frühjahr 1560, nach dem Regierungsantritt Elisabeths I., wurden die Gemeinden neu gegründet, nun als zwei getrennte Gemeinden und unter der Superintendentur des Bischofs von London<sup>45</sup>.

Die französische Gemeinde bat Calvin, unterstützt von der niederländischen Gemeinde und dem Bischof von London, um die Entsendung eines Genfer Pfarrers, »unus D. *Viretus*, aut Theodorus a *Beza*, aut Nicolaus *Gelasius*, aut *Macarius*, aut *Colongius*«<sup>46</sup>. Calvin schickte seinen engen Mitarbeiter Nicolas des Gallars<sup>47</sup>. Bevor dieser jedoch in London ankam, war Pierre Alexandre, der Pfarrer der Straßburger Flüchtlingsgemeinde gewesen war und Straßburg aufgrund von Meinungsverschiedenheiten hatte verlassen müssen, in London angekommen und hatte begonnen, den Pfarrdienst in der französischen Gemeinde zu versehen, auch wenn er nie offiziell gewählt worden war. In der Folgezeit kam es zu monatelangen Auseinandersetzungen zwischen des Gallars und Alexandre, in die auch die niederländische Fremdengemeinde und der Bischof von London einbezogen wurden<sup>48</sup>. Des Gallars fühlte sich von seiner Gemeinde und dem Kirchenrat nicht vorbehaltlos unterstützt und beschwerte sich in mehreren Briefen an Calvin. Seiner Meinung nach war er durch sein Pfarramt in Genf und die Entsendung von dort aufgrund der expliziten Bitte der Londoner Gemeinde ausreichend im Pfarramt bestätigt und gewählt. Teile der Gemeinde sahen das anders. Der Auseinander-

---

beteekenis voor de reformatie in de Nederlanden, 's-Gravenhage 1909; Fernand DE SCHICKLER, *Les églises du refuge en Angleterre*, 3 Bde., Paris 1892; zur gemeindlichen und theologischen Entwicklung vgl. Judith BECKER, *Gemeindeordnung und Kirchenzucht. Johannes a Lasco Kirchenordnung für London (1555) und die reformierte Konfessionsbildung*, Leiden u.a. 2007; Anneliese SPRENGLER-RUPPENTHAL, *Mysterium und Riten nach der Londoner Kirchenordnung der Niederländer (ca. 1550–1566)*, Köln 1967; Michael SPRINGER, *Restoring Christ's Church. John a Lasco and the Forma ac ratio*, Aldershot 2007.

45 Edmund Grindal sollte laut des Gallars nur solange Superintendent der Gemeinden sein, bis a Lasco nach London zurückgekehrt sei. Anscheinend hatte man noch nicht von a Lascos Tod im Januar 1560 erfahren. Vgl. CO 18, Sp. 116f., Brief 3216.

46 Vgl. ebd., Brief 3170, Sp. 29–32.

47 Vgl. zu des Gallars und Genf Jeannine E. OLSON, *Nicolas des Gallars and the Genevan connection of the stranger churches*, in: Randolph VIGNE/Charles G. LITTLETON (Hg.), *From strangers to citizens: the integration of immigrant communities in Britain, Ireland and colonial America, 1550–1750. Proceedings of a conference convened in London on April 5–7, 2001 by the Huguenot Society of Great Britain and Ireland*, Brighton u.a. 2001, S. 38–47. Die Aktivität des Gallars' zeigt auch sein Engagement bei den so genannten »Congrégations«, vgl. E. A. DE BOER, *Calvin and Colleagues. Propositions and Disputations in the Context of the Congrégations in Geneva*, in: Herman J. SELDERHUIS (Hg.), *Calvinus Praeceptor Ecclesiae. Papers of the International Congress on Calvin Research*. Princeton, August 20–24, 2002, Genf 2004, S. 331–342, hier: S. 341.

48 Vgl. zu den Auseinandersetzungen insbes. Philippe DENIS, *Les Églises d'Étrangers à Londres jusqu'à la mort de Calvin. De l'église de Jean Lasco à l'établissement du calvinisme*, Thèse de Licence Université de Liège, Liège 1974; ders., *Pierre Alexandre et la discipline ecclésiastique*, in: BHR 39 (1977), S. 551–560.

dersetzung kann hier nicht im Detail nachgegangen werden, wichtig aber ist, dass zwei unterschiedliche Konzeptionen des Gemeindeaufbaus, zwei Modelle der Pfarrwahl und -bestätigung aufeinander prallten. Nicht zuletzt ging es um die Einbeziehung der Gemeinde.

Für die Frage nach der Verbreitung von Calvins Ekklesiologie ist noch eine zweite Beobachtung bedeutsam: Des Gallars bekam auf seine vielen Briefe nur selten Antwort, und noch seltener äußerte Calvin sich direkt zu den Geschehnissen in London. Er griff nicht in die Auseinandersetzung ein, obwohl des Gallars das wünschte, und er gab diesem auch keine Leitlinien des Handelns vor. Wenn Calvins Ekklesiologie sich verbreitete, so nicht aufgrund von persönlichen Eingriffen des Genfer Reformators<sup>49</sup>.

Ein dritter Aspekt ist im Blick auf diese Gemeindeneugründung<sup>50</sup> von Bedeutung: Des Gallars verfasste im Sommer 1560 eine neue Kirchenordnung für die Gemeinde, die im Frühjahr 1561 auf Französisch und Latein gedruckt wurde<sup>51</sup>. Ob die Auseinandersetzungen mit Alexandre um die Gemeindeordnung eine Rolle bei dem Entschluss spielten, eine neue Kirchenordnung zu entwerfen, oder ob des Gallars meinte, eine neue Gemeinde brauche immer eine neue Ordnung, oder ob er die alte von a Lasco verfasste Ordnung für nicht calvinisch genug hielt, ist nicht zu ermitteln. Jedenfalls entwarf er eine Ordnung, die in ihrem Aufbau und einigen ihrer Teile deutlich von der ursprünglichen Gemeindeordnung abwich und calvinische Anliegen in sie hineinschrieb.

Hierbei ist insbesondere die Ämterlehre zu nennen. Des Gallars teilt die ursprünglichen zwei Ämter in die calvinischen vier Ämter auf<sup>52</sup>. Zwischen Kirchenältesten und Pastoren wird nun eindeutig unterschieden, Lehrer, auf die a Lasco aufgrund der geringen Gemeindegröße verzichtet hatte, kommen hinzu.

49 Vgl. dazu auch Philippe DENIS, Calvin et les églises d'Etrangers au XVI<sup>e</sup> siècle: Comment un ministre intervient dans une église autre que la sienne, in: Wilhelm H. NEUSER (Hg.), Calvinus ecclesiae Genevensis custos: Die Referate des Congrès International des Recherches Calviniennes vom 6.–9. September 1982 in Genf, Frankfurt/Main u. a. 1984, S. 69–92.

50 Im Gegensatz zu der niederländischen Fremdenkirche, die sich als Fortsetzung der ersten Londoner Fremdenkirche verstand, handelte es sich bei der französischen Fremdenkirche organisatorisch und inhaltlich um eine Neugründung. Vgl. BECKER, Gemeindeordnung.

51 Vgl. Nicolas DES GALLARS, *Forme de police ecclesiastique, instituée à Londres en l'Église des François*, o.O. 1561. Die lateinische Fassung liegt in einem neuen Druck vor: Nicolas DES GALLARS, *Forma politiae ecclesiasticae nuper institutae Londini in coetu Gallorum Nicolao Gallasio auctore, 1561*, in: Auke J. JELSMA/Owe BOERSMA (Hg.), *Unity in Multiformity. The Minutes of the Coetus of London, 1575, and the Consistory Minutes of the Italian Church of London, 1570–1591*, London 1997, S. 111–132.

52 Johannes a Lasco hatte (möglicherweise im Gefolge Martin Bucers) die konsequente Zweiteilung der Ämter in Älteste und Diakone gelehrt. Zwischen Presbytern und Pfarrern wurde nicht unterschieden, vgl. A LASCO, *Forma ac ratio*, S. 51f.; BECKER, Gemeindeordnung, S. 80–93.

Die größten Veränderungen gibt es beim Wahlmodus. Bei a Lasco hatten wie bei Poullain alle Gemeindeglieder die Amtsträger gewählt. Nun sollen die Pfarrer wie in Genf durch den Kirchenrat nominiert und der Gemeinde vorgestellt werden, die lediglich Widerspruchsrecht hat. Die Situation der Gemeinde als Fremdgemeinde bedingt die relativ späte Einbeziehung der Obrigkeit: Nach der Annahme durch die Gemeinde wird der Gewählte dem Bischof vorgestellt, der ihn dann bestätigt. Nach der Lehr- und Lebensprüfung wird er erneut der Gemeinde vorgestellt und endlich in sein Amt eingeführt.

Bei der Form der Ältestenwahl passt sich des Gallars dem Gemeindebrauch an, hauptsächlich um Ärger zu vermeiden<sup>53</sup>. So darf weiterhin die gesamte Gemeinde aktiv die Ältesten bestimmen. In Zukunft könne dies aber geändert werden.

Des Gallars' Ordnung kann nicht so sehr wie Poullains durch ihre Zentrierung um Gottesdienst und Kirchenordnung im engeren Sinne als calvinisch identifiziert werden. Auch fehlen theologische Erörterungen zu den einzelnen Stücken, die über die im Hintergrund stehende Ekklesiologie Aufschluss geben könnten. Dass bei den Aufgaben der Pfarrer Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung sowie Kirchenzucht betont werden, ist selbstverständlich und an sich noch nicht typisch calvinisch.

Deshalb muss eine andere Methode angewandt werden, um diese Ordnung dem calvinischen Einfluss zuzuordnen. Und zwar zeigt sich bei ihr das Calvinische in der formalen Orientierung an der Genfer Kirchenordnung. Im Aufbau folgt sie im Wesentlichen den Genfer *Ordonnances ecclésiastiques*. Nur ein nennenswerter Unterschied zu Genf besteht: Die Kirchenzucht wird im Rahmen der Aufgabenbeschreibung der Ältesten besprochen, nicht wie in Genf am Ende der Ordnung. Dadurch wird sie stärker in die Ordnung integriert, verliert aber andererseits ihre Betonung, die sie vorher durch die exponierte Schlussstellung gehabt hatte.

Wie in Genf wird nun auch in London der zeitweilige Abendmahlsausschluss als Strafmittel eingeführt. Vorher hatte der Abendmahlsausschluss wegen der engen Verbindung zwischen Kirchenzucht, Abendmahl und Gemeindebau nur als letztes Mittel und zeitlich ungebunden, nicht aber als Strafe eingesetzt werden können<sup>54</sup>. Einige Zuchtvorschriften und Aufzählungen von nicht tragbaren Verhaltensweisen sind mehr oder weniger wörtlich von Genf übernommen.

---

53 Vgl. DES GALLARS, *Forma politiae ecclesiasticae*, S. 121: »ut vitemus murmura, & omnium ora ostruamus«.

54 Das Zentrum von Johannes a Lascos Ekklesiologie bildete die »communio corporis Christi«. Diese wurde im Abendmahl konstituiert und durch die Kirchenzucht erhalten. Gemeinschaft war das Wesensmerkmal dieser Gemeinde, Gemeinschaft mit Christus, aber auch der Gemeindeglieder untereinander. Der Abendmahlsausschluss hatte in dieser Konzeption keine strafen-

Deshalb kann diese Ordnung als calvinisch bezeichnet werden, selbst wenn sie deutlich auch anderen Einflüssen unterlag, nicht zuletzt Johannes a Lascos und den Bräuchen der ersten Londoner Fremdgemeinde. Auch beantwortet des Gallars die Frage nach der Kirchenmitgliedschaft wie Calvin<sup>55</sup>, der Gemeindeaufbau kreist um Predigt und Ordnung<sup>56</sup>, und Form und Inhalt der Ordnung sind deutlich calvinisch.

Eine weitere Tradition, die auf Nicolas des Gallars' Ordnung Einfluss nahm, war die der französischen Kirchenordnungen, welche ihrerseits wiederum von Genf geprägt waren.

### 2.3 Die *Discipline ecclésiastique* der reformierten Kirchen Frankreichs

Die Bedeutung Calvins für Frankreich<sup>57</sup> ist unbestritten, seine Schriften und Hirtenbriefe zeugen von seinem Engagement. Für die Kirchenorganisation waren vor allem seine Schüler verantwortlich, unter anderem Nicolas des Gallars. Sie leiteten, in Genf oder Lausanne ausgebildet und in einem Schweizer Pfarramt erfahren, die entstehenden französischen Gemeinden und verfassten deren erste Ordnungen<sup>58</sup>. Die gemeinsame Ordnung für alle französischen Gemeinden, die *Discipline ecclésiastique*, wurde 1559 bei der Synode der französischen Kirche in Paris verabschiedet<sup>59</sup>.

---

de Wirkung, sondern wurde allein dann verhängt, wenn ein Gemeindeglied vollständig aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurde, vgl. BECKER, Gemeindeordnung, S. 47–68. Zur Bedeutung der »communio corporis Christi« vgl. auch SPRENGLER-RUPPENTHAL, Mysterium. Kirchenzucht und Abendmahl sind als die Gemeinschaft und dadurch einander konstituierende Größen eng aufeinander bezogen (gegen Ulrich FALKENROTH, Gestalt und Wesen der Kirche bei Johannes a Lasco, Diss. Georg-August-Universität Göttingen 1957).

- 55 Vgl. DES GALLARS, *Forma politiae ecclesiasticae*, S. 128 (im Rahmen der Abendmahlszulassung).
- 56 Vgl. ebd., S. 115. Dies gilt, auch wenn hier keine Ausführungen zur Predigt oder gar Predigtanleitungen gegeben werden.
- 57 Zur Entwicklung der französischen Kirchenorganisation vgl. Glenn S. SUNSHINE, *Reforming French Protestantism. The Development of Huguenot Ecclesiastical Institutions, 1557–1572*, Kirksville 2003. Vgl. auch die Beiträge in Raymond A. MENTZER, *La construction de l'identité réformée aux 16<sup>e</sup> et 17<sup>e</sup> siècles. Le rôle des consistoires*, Paris 2006. Zu dem Sonderfall Béarn vgl. z. B. Philippe CHAREYRE, *D'une ville à une principauté: l'adaptation du modèle calvinien au Béarn*, in: BSHPE 155 (2009), S. 153–164; ders., *Le souverain, l'Église et l'Etat: les ordonnances ecclésiastiques de Béarn*, in: *Zwing.* 35 (2008), S. 161–185.
- 58 Vgl. dazu zusammenfassend Raymond A. MENTZER, *Calvin und Frankreich*, in: Herman J. SELDERHUIS (Hg.), *Calvin Handbuch*, Tübingen 2008, S. 78–87, ausführlicher Jean-Marc BERTHOUD, *Calvin et la France. Genève et le déploiement de la Réforme au XVI<sup>e</sup> siècle*, Lausanne 1999. Für Paris hat die Beziehungen untersucht Barbara B. DIEFENDORF, *Beneath the Cross. Catholics and Huguenots in Sixteenth-Century Paris*, New York/Oxford 1991. Eigenheiten der französischen Kirchen hebt z. B. hervor Philip CONNER, *Huguenot Identities During the Wars of Religion: The Churches of Le Mans and Montauban Compared*, in: *JEH* 54 (2003), S. 23–39.
- 59 Die *Discipline ecclésiastique* von 1559, in: Andreas MÜHLING/Peter OPITZ (Hg.), *Reformierte Bekenntnisschriften 2/1: 1559–1563*, Neukirchen-Vluyn 2009, S. 57–83. Die schwierige

Sie besteht wie des Gallars' Londoner Ordnung einzig aus kurzen kirchenrechtlichen Bestimmungen. Weder eine Gottesdienstordnung noch theologische Erörterungen sind in ihr enthalten. Da des Gallars für die *Forma politiae ecclesiasticae* auch auf die *Discipline ecclésiastique* zurückgegriffen hat, sind Interaktionen zwischen den Ordnungen unbestritten.

Interessant ist, dass sich in der *Discipline ecclésiastique* bei all ihrer Kürze eine so genaue Umsetzung calvinischer Ekklesiologie, insbesondere der Ämterlehre, findet, wie in kaum einer anderen Ordnung, weder in den Genfer *Ordonnances ecclésiastiques* noch in der *Forma politiae ecclesiasticae*. Der Modus der Pfarrwahl mit Bestimmung des Kandidaten durch die Amtsträger und passiver Zustimmung der Gemeinde entspricht Calvins Vorstellungen ebenso wie die ausführlichen Vorgaben zum Aufgabenbereich der einmal gewählten Pfarrer in ihren Gemeinden. Dass Pfarrer ihre Gemeinden nicht verlassen dürfen, nicht einfach in andere Gemeinden wechseln dürfen, und dass jeglicher Unordnung unter den Pfarrern und Gemeinden gewehrt werden muss, war Calvin ein wichtiges Anliegen<sup>60</sup>. In der *Discipline ecclésiastique* beschäftigen sich fünf von vierzig Punkten mit diesen Fragen.

Das liegt natürlich auch an der besonderen Situation der französischen Gemeinden, die unter ständiger Verfolgung litten, deren Pfarrer immer wieder gezwungen waren, ihre Gemeinden zu verlassen oder deren Gemeinden plötzlich aufgelöst wurden<sup>61</sup>. Es ist nicht auszuschließen, dass Calvin aufgrund dieser Erfahrung das Anliegen in die *Institutio* aufnahm.

Eine wichtige Rolle spielen in der *Discipline ecclésiastique* – wie in allen Ordnungen – die gegenseitigen Ermahnungen der Amtsträger untereinander, sei es in gesonderten Versammlungen, sei es in Synoden oder Visitationen, im Fall der französischen Kirchenordnung durch Synoden. Das Synodalsys-

---

Entwicklung und Durchsetzung der gemeinsamen französischen Ordnung stellen heraus Bernard ROUSSEL/Solange DEYON, Pour un nouvel »Aymonk«. Les premiers Synodes nationaux des Églises réformées en France (1559–1567), in: BSHPF 139 (1993), S. 545–595. Vgl. auch Bernard ROUSSEL, »Colonies« de Genève? Les premières années de vie commune des églises réformées du royaume de France (ca. 1559–ca. 1571), in: Bulletin de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Genève 26/27 (1996), S. 1–13, wo auch Gemeinsamkeiten mit und Unterschiede zu Genf diskutiert werden.

60 Vgl. Inst. 4, 3.7.

61 Vgl. Robert M. KINGDON, Geneva and the Consolidation of the French Protestant Movement 1564–1572, Genf 1967. Für einen Überblick über die Entwicklung der politischen Auseinandersetzungen zwischen Protestanten und Altgläubigen in Frankreich vgl. Barbara B. DIEFENDORF, The Religious Wars in France, in: Ronnie Po-chia HSIA (Hg.), A Companion to the Reformation World, Oxford 2004, S. 150–168. Die Bedeutung der unterschiedlichen Situationen der Genfer und der französischen Kirche betont Raymond A. MENTZER, The Genevan Model and Gallican Originality in the French Reformed Tradition, in: Mack P. HOLT (Hg.), Adaptations of Calvinism in Reformation Europe. Essays in Honour of Brian G. Armstrong, Aldershot 2007, S. 147–164.



tem hatte sich inzwischen gut etabliert. In Genf und London wurde eher die *Censura morum*, die gegenseitige Ermahnung, gepflegt.

Die Fragen von Kirchendefinition und Kirchenzugehörigkeit und selbst die nach dem theologischen Zentrum der Gemeinde werden in der *Discipline ecclésiastique* hingegen nicht gestellt. Das Anliegen dieser Ordnung war die praktische Kirchenorganisation, nicht ihre theologisch-theoretische Grundlegung. Auch ist zu beachten, dass die *Discipline ecclésiastique* eine gemeinsame Ordnung mehrerer Gemeinden darstellte, nicht wie die anderen untersuchten Ordnungen auf eine Gemeinde zugespitzt war. Daher standen bei ihr übergreifende Bestimmungen im Vordergrund, die das Zusammenleben der Gemeinden regeln sollten. Dennoch ist sie dem Inhalt nach deutlich calvinisch.

### 3. Schlussfolgerungen

In allen behandelten Gemeinden und Ordnungen konnten wesentliche Aspekte von Calvins Ekklesiologie wiedergefunden werden. Alle ordnen sich auf je eigene Weise in die calvinische Ekklesiologie ein.

Eine genaue Umsetzung der Genfer Kirchenordnung gab es nicht, auch wenn die *Ordonnances ecclésiastiques* als Vorlage bei der Abfassung neuer Kirchenordnungen dienten. Dies ist sicher zu einem gewissen Teil dem unterschiedlichen kirchlichen und politischen Hintergrund der Gemeinden geschuldet.

Dass dennoch bei allen Gemeinden von »calvinischer Ordnung« gesprochen werden kann, liegt an der Weite von Calvins Kirchendefinition und Gemeindeaufbaukonzept in der *Institutio Christianae Religionis*. Unter seine Vorstellungen lassen sich viele Modelle der konkreten Gemeindeordnung fassen.

Vielleicht ist dies der Grund, warum Calvin auch auf ekklesiologischem Gebiet so einflussreich war, obwohl er selbst kaum in die Gestaltung fremder Kirchen eingriff und obwohl seine Genfer Kirchenordnung erst relativ spät veröffentlicht wurde. Seine Ekklesiologie wurde durch seine in Genf ausgebildeten Freunde und Schüler verbreitet, ohne dass Calvin selbst hätte aktiv werden müssen.

Da es ihm weniger um konkrete kirchenordnende Bestimmungen ging als vielmehr um die allgemeine Kirchendefinition und die Grundzüge des Kirchaufbaus, konnte er mehr als andere Reformatoren die spezifischen Bedürfnisse einzelner Kirchen gelten lassen und sie immer noch unter dem Dach seines reformierten Gemeindeaufbaus versammeln.